

**Urteil**

**Des Verwaltungsgerichts Hamburg**

**vom 23.01.2007**

5 K 5935103.



**Verwaltungsgericht Hamburg**  
**Urteil**

**Im Namen des Volkes**



In der Verwaltungsrechtssache  
Palette e.V.,  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Rainer Schmidt,  
Schillerstr.47-49, 22767 Hamburg,

- Kläger -

An Verkündungs  
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Mielke, Sonntag, Bernzen, Heggemann, Mönckebergstraße 19,  
20095 Hamburg,  
Az: X-03-94659,

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit, Amt für Gesundheit  
und Verbraucherschutz -G 3-, Billstrasse 80,  
20539 Hamburg,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Kremers, Seegers & Partner, Neue Rabenstraße 5,  
20354 Hamburg, Az: G B0401698,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wehling, die Richterin am Verwaltungsgericht Carstensen, die Richterin am Verwaltungsgericht Büschgens, den ehrenamtlichen Richter Herrn Leischner, die ehrenamtliche Richterin Frau Masseida

**für Recht erkannt:**

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, eine Entscheidung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung einzelfallbezogener Hilfen für Drogenabhängige im Rahmen der psychosozialen Betreuung von Substitutionspatienten nach § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII nach Maßgabe der diese Entscheidung tragenden Gründe zu treffen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, wenn die Rechtssache

grundsätzliche Bedeutung hat,

wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, für Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, gestellt werden. Daneben sind in Angelegenheiten der Kriegspferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des ArbGG einschließlich Prüfungsangelegenheiten stehen sowie in Personalvertretungsangelegenheiten auch die in § 67 Abs. 1 Satz 4 und 6 VwGO genannten bevollmächtigten Angehörigen von Interessenorganisationen und in Abgabenangelegenheiten auch bevollmächtigte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht zugelassen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist Träger von Angeboten der sozialen Arbeit. Er betreibt Drogenhilfeeinrichtungen und erbringt Leistungen der psychosozialen Betreuung gegenüber Personen, die sich in ärztlicher Substitutionsbehandlung befinden. Hierfür erhielt er in der Vergangenheit von der Beklagten fortlaufend jährliche Zuwendungen von ca. 1.500.000 Euro und zuletzt im Jahre 2006 von ca. 550.000 Euro. Im Laufe des Jahres 2002 zeichnete sich ab, dass die Beklagte Einsparungen im Bereich Drogen und Sucht vorzunehmen hatte, woraufhin es zwischen den Beteiligten zu Differenzen kam.

Mit Schreiben vom 25. September 2003 forderte der Kläger die Beklagte zu Verhandlungen über eine Vereinbarung nach den damals geltenden §§ 93 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) auf. Der dabei vorgelegte Entwurf einer „Vereinbarung über die Durchführung einzelfallbezogener Hilfen für Drogenabhängige im Rahmen der psychosozialen Betreuung von Substitutionspatienten“ sah einen Geltungszeitraum von zunächst sechs Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 2004 vor. Derartige Verhandlungen kamen nicht zustande.

Mit „Bescheid“ vom 18. November 2003 lehnte die Beklagte den Abschluss einer Vereinbarung gem. §§ 93 ff BSHG ab. Im Wesentlichen begründete sie ihre Entscheidung damit, dass ein entsprechender Bedarf nicht bestehe, da Leistungen der psychosozialen Betreuung Substituierter in Hamburg durch zuwendungsfinanzierte Einrichtungen in hinreichendem Maße für die Hilfesuchenden kostenlos angeboten würden. Auch der Nachranggrundsatz verbiete es, Leistungen der psychosozialen Betreuung als Sozialleistungen zu übernehmen, solange diese kostenlos von zuwendungsfinanzierten Trägern angeboten würden.

Bereits am 17. November 2003 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er nunmehr die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet ist, eine Entscheidung über den Abschluss einer Vereinbarung zu treffen. Hierzu führt er im Wesentlichen Folgendes aus:

Die von ihm erbrachten Leistungen der psychosozialen Betreuung stellten Sozialhilfeleistungen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes dar. Diese ließen sich entweder als Leistungen der Krankenhilfe nach § 37 BSHG oder aber als solche der Eingliederungshilfe ansehen, wobei letztere sowohl Elemente der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

als auch solche der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des § 40 BSHG enthielten.

Die Entscheidung der Beklagten, keine Vereinbarung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung einzelfallbezogener Hilfen für Drogenabhängige im Rahmen der psychosozialen Betreuung von Substituierten abzuschließen, sei zudem ermessensfehlerhaft. Die Beklagte habe nämlich entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Erwägungen des Bedarfs zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, eine Entscheidung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung einzelfallbezogener Hilfen für Drogenabhängige im Rahmen der psychosozialen Betreuung von Substitutionspatienten nach § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII nach Maßgabe der diese Entscheidung tragenden Gründe zu treffen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Meinung, dass der Kläger mit seinem Begehren auf Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung einzelfallbezogener Hilfen für Drogenabhängige im Rahmen der psychosozialen Betreuung von Substituierten schon deshalb nicht durchdringen könne, weil es sich hierbei nicht um Leistungen der Sozialhilfe handele. Die psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger stelle weder eine Leistung der Krankenhilfe dar, noch handele es sich um Leistungen der Eingliederungshilfe. Es sei anerkannt, dass die Drogensubstitution für sich allein keine Krankenbehandlung sei. Damit sei auch die psychosoziale Begleittherapie zur Drogensubstitution keine Krankenhilfe. Auch gehe es nicht darum, den Patienten den Kontakt mit ihrer Umwelt sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben bzw. am Arbeitsleben zu ermöglichen, weshalb es sich hier nicht um Eingliederungshilfe handele. Ziel der psychosozialen Betreuung sei es vielmehr, die Persönlichkeit der Substituierten zu stützen und zu fördern sowie ihnen psychisches und emotionales Wohlbefinden zu vermitteln. Auch in anderen Bundesländern sei es im Übrigen Praxis, Leistungen der psychosozialen Betreuung nicht als Sozialleistungen zu

behandeln, auf die ein Anspruch bestehe. Zu Unrecht halte der Kläger die Entscheidung der Beklagten für ermessensfehlerhaft. Ermessensfehler lägen nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht habe nicht entschieden, dass das Kriterium des Bedarfs vollkommen außer Acht gelassen werden müsse. Berücksichtigt werden dürfe und müsse nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vielmehr im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit auch der Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen, da der voraussichtliche Kapazitätsausnutzungsgrad einer Einrichtung ein Berechnungsfaktor sei, der neben anderen die Gesamtkosten der Leistungserbringung beeinflusse. Im Übrigen habe die Beklagte zwar den Begriff Bedarf verwendet, der Sache nach ihre Entscheidung aber auf das sogenannte Nachrangprinzip des § 2 BSHG gestützt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten und die Zuwendungsakten der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig (1.) und führt auch in der Sache zum Erfolg (2.).

1. Das erkennende Gericht ist zur Entscheidung berufen über das noch vor Inkrafttreten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. 1 S. 3302) anhängig gewordene Begehren des Klägers auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, über den Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung einzelfallbezogener Hilfen für Drogenabhängige im Rahmen der psychosozialen Betreuung von Substitutionspatienten. Zwar sind nach dieser Gesetzesänderung ab 1. Januar 2005 die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe - wozu auch die hier in Rede stehenden öffentlich-rechtlichen (vgl. BVerwG, Urteil v. 30. September 1993 - 5 C 41/91, juris; Münder in LPK-SGB XII, § 75 Rn 45) Verträge zählen, zuständig. Diese Zuständigkeit erstreckt sich aber nicht auf die - wie

hier - vor dem 1. Januar 2005 bei den Verwaltungsgerichten anhängig gewordenen Verfahren (HmbOVG, Beschluss v. 4. Februar 2005 -4 Bs 21/05).

Da die Ablehnung des Abschlusses einer Vereinbarung als rechtsgeschäftliche Willenserklärung gegenüber einem gleichrangigen Verhandlungspartner keinen Verwaltungsakt, sondern lediglich schlichtes Verwaltungshandeln darstellt, bedarf es keines Vorverfahrens nach den §§ 68 ff VwGO.

Richtige Klageart ist vorliegend die Feststellungsklage nach § 43 VwGO (vgl. HmbOVG, Urteil v. 12.9.1980 - Bf 1 9/79, FEVS 31, 404). Die Feststellungsklage, mit der u.a. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden kann, dient der gerichtlichen Klärung der rechtlichen Beziehungen, die sich aus einem bestimmten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander ergeben (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1970 - VI C 55.68 -, BVerwGE 36, 218, 225 ff). Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis liegt hier vor. Die Anwendung des § 93 Abs. 2 BSHG, § 75 Abs. 3 SGB XII auf einen bestimmten bereits überschaubaren Sachverhalt ist streitig. Die Beklagte hat den entsprechenden Antrag des Klägers abgelehnt.

Das Bundessozialhilfegesetz sowie das dieses Gesetz ablösende Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe - in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. 1 S. 3022) gehen davon aus, dass die Sozialhilfe zwar eine Aufgabe des Staates ist, dass aber der Staat diese Hilfe weder organisatorisch noch finanziell in ausreichendem Maße allein leisten kann. Es bedarf daher der gemeinsamen Bemühung von Staat und freien Verbänden. Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BSHG, § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Werden Einrichtungen anderer Träger in Anspruch genommen, sind Vereinbarungen über die von den Trägern der Sozialhilfe zu erstattenden Kosten anzustreben (§ 93 Abs. 2 BSHG, § 75 Abs. 3 SGB XII).

Der Kläger könnte sein Begehren grundsätzlich zwar auch im Wege der allgemeinen Leistungsklage - ggf. in Form der Bescheidungsklage - verfolgen (Münder in LPK-SGB XII, § 75 Rn 45). Voraussetzung hierfür wäre aber, dass es ihm bereits um den Abschluss einer bestimmten Vereinbarung geht. Allerdings hat der Kläger zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die als Entwurf von ihm vorgelegte „Vereinbarung über die Durchführung einzelfallbezogener Hilfen für Drogenabhängige im Rahmen der psychosozialen Betreuung von Substitutionspatienten“ abzuschließen. Dieser Vereinbarungsentwurf ist jedoch durch die Entwicklung seit Klageerhebung überholt. Sein aktuelles Begehren ist daher in erster Linie darauf gerichtet, die Pflicht der Beklagten feststellen zu lassen, mit ihm in Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung einzutreten und (irgend-)eine Entscheidung zu treffen.

Der Kläger hat dargetan, dass er an einer solchen Feststellung ein berechtigtes Interesse hat. Darunter ist jedes nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art zu verstehen (BVerwG, Beschluss v. 4. März 1976 - 1 WB 54.74, BVerwGE 53, 135, 137). Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, bietet eine Vereinbarung für ihn wirtschaftliche Vorteile. Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung entfielen für den Kläger die mit der Subventionsgewährung verbundene Jährlichkeit. Die abzuschließende Vereinbarung könnte unbefristet sein und damit einen weiteren Kalkulationsrahmen abgeben. Ferner gäbe es keine Obergrenze für subventionierte Mittel, sondern es könnten abhängig von der Zahl der Klienten jeweils andere Beträge erwirtschaftet werden. Auch würden die mit der Subventionierung verbundenen Nebenbestimmungen, wie zum Beispiel die Verpflichtung, Personal abzubauen, entfallen. Zudem müsste kein Besserstellungsverbot berücksichtigt werden.

Die Vorschrift des § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO steht der Zulässigkeit der Feststellungsklage nicht entgegen. Dies folgt bereits daraus, dass die dort angeordnete Subsidiarität jedenfalls dann entfällt, wenn - wie hier - eine Umgehung der insbesondere für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage geltenden Sonderregeln nicht in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 1970 - VI C 8.69, BVerwGE 36, 179, 181).

2. Die Beklagte ist gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII verpflichtet, über einen Antrag des Klägers auf Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung einzelfallbezogener Hilfen für Drogenabhängige im Rahmen der psychosozialen Betreuung von Substitutionspatienten nach Maßgabe der diese Entscheidung tragenden Gründe zu entscheiden. Dabei wird die Beklagte insbesondere die ihr gesetzten Ermessensgrenzen (a.) sowie den Umstand zu beachten haben, dass die angebotenen Leistungen der psychosozialen Betreuung Drogensubstituierter solche der Eingliederungshilfe im Sinne des § 54 SGB XII sind (b.). Das Nachrangprinzip steht dem Abschluss einer Vereinbarung dabei nicht entgegen (c.) Ein Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung der Beklagten steht dem Kläger damit jedoch nicht zu (d.).

a. Nach § 75 Abs. 3 SGB XII kann die Einrichtung eine Vergütung für die von ihr erbrachten Leistungen vom Sozialhilfeträger nur verlangen, wenn mit diesem oder seinem Verband Vereinbarungen über die Leistung, die Vergütung und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität bestehen. Bereits für die Anwendung der strukturell und inhaltlich weitgehend identischen Vorgängervorschrift des § 93 BSHG bestand in der fachgerichtlichen Rechtsprechung weitgehend Einigkeit darüber, dass der Einrichtungsträger und der Sozialhilfeträger nicht im Sinne völliger Vertragsfreiheit Verträge abschließen können oder auch nicht, sondern dass der Träger der Sozialhilfe auf ein Angebot eines Einrichtungsträgers hin eine an den Zielen der Eingliederungshilfe ausgerichtete Ermessensentscheidung über den Abschluss von Verträgen zu treffen hat (BVerwG, Urteil vom 30. September 1993, a.a.O.; VG Hannover, Beschluss vom 29. Dezember 2004 - 7 B 4953/04, juris; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Juli 2006 - L 7 SO 1902/06 ER-B, juris; Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 18. Juli 2006 - L 7 SO 16/06 ER, juris). Dies gilt auch deshalb, weil der Sozialhilfeträger wegen seiner Verpflichtung zur Erfüllung der individuellen Ansprüche der Behinderten eine Gewährleistungspflicht dahingehend hat, dass notwendige Einrichtungen vorgehalten werden, was ihn auch verpflichtet, die bestehenden Einrichtungen nicht zu gefährden (Landessozialgericht Baden-Württemberg, a.a.O.).

Die Ermessensentscheidung des Sozialhilfeträgers hat sich an den in § 75 Abs. 3 SGB XII genannten Grundsätzen zu orientieren. Bedarfsgesichtspunkte dürfen nicht berücksichtigt werden (BVerwG, Urteil vom 30. September 1993, a.a.O.;

Hessisches Landessozialgericht, a.a.O.). Die angebotssteuernde Wirkung, die der Gesetzgeber den in Rede stehenden Vorschriften hat beilegen wollen, besteht vielmehr darin, dass sie die Errichtung und Existenz von leistungsunfähigen Einrichtungen erschweren. Lediglich bei der Ermittlung eines kostendeckenden Pflegegesetzes darf - und soll - daher auch auf den Bedarf an zusätzlichen Einrichtungsplätzen abgestellt werden. Denn der voraussichtliche Kapazitätsausnutzungsgrad einer Einrichtung ist ein Berechnungsfaktor, der neben anderen die Gesamtkosten der Leistungserbringung beeinflusst. Einrichtungen, deren Kapazitätsausnutzungsquote wegen fehlenden Bedarfs gering ist, laufen Gefahr, Verluste zu erwirtschaften, und sind auf Dauer nicht existenzfähig (BVerwG, Urteil vom 30. a.a.O.).

Dürfen Bedarfsgesichtspunkte mithin nur zur Beurteilung eines Betreuungskonzeptes herangezogen werden, nicht aber im Sinne eines Vorrangs solcher Formen, die der Sozialhilfeträger für die besseren hält, ist es dem Sozialhilfeträger folglich verwehrt, den Abschluss einer Vereinbarung wegen in hinreichendem Maße zur Verfügung stehender - zuwendungsfinanzierter - Einrichtungen abzulehnen.

Ein weiter Ermessensspielraum kann dem Sozialhilfeträger jedoch ohnehin nicht zugestanden werden, weil der Hilfebedürftige, um den es in der Sache geht, auf die Existenz von Vereinbarungen nach § 75 SGB XII angewiesen ist, soweit es um die Durchsetzung seines Individualanspruchs auf Eingliederungshilfe für die in einer Einrichtung in Anspruch genommenen Leistungen und damit um die Respektierung seiner Wünsche (vgl. § 9 Abs. 2 SGB XII) geht.

b. Einzelfallbezogene Hilfen für Drogenabhängige im Rahmen der psychosozialen Betreuung von Substitutionspatienten, wie sie der Kläger erbringt, stellen Eingliederungshilfeleistungen nach § 54 SGB XII dar und können als solche Gegenstand einer Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII sein.

Leistungen der psychosozialen Betreuung Drogensubstituierter gehören nicht zu den Leistungen der Krankenhilfe (vgl. Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 23. September 2002 - 1 KRBf 6/95); vielmehr handelt es sich um solche der Eingliederungshilfe.

Die insofern einschlägige Vorschrift des § 53 Abs. 1 SGB XII regelt, dass Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Behindert sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt wird. In § 3 EinglVO sind die seelischen Störungen genannt, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne von § 53 Abs. 1 SGB XII zur Folge haben. Dazu zählen nach Nr. 3 ausdrücklich auch Suchtkrankheiten - mithin auch die Drogensucht. Die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft ist bei Suchtkranken regelmäßig beeinträchtigt (Gerlach, Regelungen für Suchtkranke nach dem BSHG, NDV 2001, 137, 176).

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 53 Abs. 3 SGB XII, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Anders als bei den Leistungen der Sozialversicherungsträger verlangt das Sozialgesetzbuch damit keine positive Rehabilitationsprognose. Ausreichend ist vielmehr, dass die Folgen der Behinderung gemildert werden. Eine Milderung liegt schon dann vor, wenn eine vom Hilfeempfänger als Verbesserung seiner Gesamtsituation angesehene Erleichterung seiner Lage erreicht wird. Hierzu reicht es etwa aus, wenn konkrete Hilfen dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erleichtern (Gerlach, a.a.O., S. 177).

Welche Leistungen dabei im Einzelnen dazu beitragen, dem in § 53 Abs. 3 SGB XII beschriebenen Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft zu dienen, regelt § 54 Abs. 1 SGB XII. Danach lassen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe im Wesentlichen in vier Gruppen unterteilen: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Le-

ben in der Gemeinschaft und Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung bzw. schulischen Ausbildung. Allerdings ist dieser Katalog nicht abschließend, sondern sprachlich („insbesondere“) bewusst offen gehalten, um zu verdeutlichen, dass auch Leistungen erfasst werden, die in den Nr. 1 bis 5 nicht enumerativ aufgezählt worden sind (Wahrendorf, in Grube/Wahrendorf, SGB XII - Sozialhilfe, § 54 Rn 2).

Der Kläger hat die von ihm angebotenen Leistungen der psychosozialen Betreuung in dem vorgelegten Entwurf einer Vereinbarung unter der Überschrift „Art, Inhalt und Umfang der Leistungen“ detailliert aufgeführt. Diese sind aufgeteilt in Maßnahmen, die der Stabilisierung und Verbesserung des psychischen und physischen Gesundheitszustandes, der Verbesserung der sozialen Beziehungen, der Freizeitgestaltung und des sozialen Umfeldes sowie der Verbesserung von schulischer und beruflicher Integration dienen.

Ohne weiteres als Eingliederungshilfe anzusehen sind die Leistungen danach insoweit, als sie der Verbesserung der schulischen und beruflichen Integration einschließlich ihrer Vorbereitung (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 9 EinglVO) zu dienen bestimmt sind. Dies gilt um so mehr, als eine positive Rehabilitationsprognose, etwa im Sinne einer erfolgreichen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess eben nicht erforderlich ist. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Umfeldes, weil sich durch sie Fortschritte in der selbstständigen Lebensführung erreichen lassen. Ebenfalls ohne Schwierigkeiten der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind diejenigen Betreuungsangebote, deren Ziel es ist, Sozialkontakte herzustellen oder auszubauen bzw. die darauf abzielen, die Freizeitgestaltung der Betreuten zu verbessern (vgl. auch Gerlach, a.a.O., S. 178). Weniger eindeutig ist demgegenüber die Zuordnung derjenigen Hilfsangebote, die vornehmlich der Stabilisierung und Verbesserung des psychischen und physischen Zustandes der Substituierten dienen sollen. Denn insofern handelt es sich vornehmlich um Maßnahmen, die primär der Bewältigung gegenwärtiger Probleme dienen und weniger im Sinne der Vermittlung grundlegender sozialer Fähigkeiten zukunftsorientiert sind wie es die Eingliederungshilfe voraussetzt. Zu berücksichtigen ist aber, dass eine Wiedereingliederung Suchtkranker naturgemäß verschiedene Phasen durchläuft (vgl. Gerlach, a.a.O., S. 137) und eine berufliche und soziale Rehabilitation im engeren Sinne notwendig eine Verbesserung des psychischen (und physischen) Gesund-

heitszustandes der von der Sucht Betroffenen, zu der auch ein emotionales Wohlbefinden zählen mag, voraussetzt. Ohne Bekämpfung der die Sucht auslösenden psychischen oder psychosozialen Probleme dürfte das Ziel einer Rückführung der Betroffenen in die Gesellschaft nicht zu verwirklichen sein. Nicht ohne Grund ist das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe offen und der Sozialhilfeträger verpflichtet, Lücken im System der Sozialversicherung zu schließen. Allein entscheidendes Prinzip ist der Bedarfsdeckungsgrundsatz (Gerlach, a.a.O., S. 178). Nähme man die Vorphase der eigentlichen Rehabilitation, ohne die eine solche kaum denkbar ist, aus dem Leistungsumfang der Eingliederungshilfe heraus, bliebe eine große Gruppe Suchtkranker gänzlich ohne Hilfe. Obdachlosigkeit, Verwahrlosung und ein (weiteres) Ableiten in die Kriminalität wären mögliche Folgen (Gerlach, a.a.O.).

c. Das Nachrangprinzip (§ 2 Abs. 1 SGB XII), nachdem Sozialhilfe nicht erhält, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen erhält, steht dem Abschluss einer Vereinbarung nicht entgegen. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft bereits nicht Ansprüche des Hilfeempfängers gegenüber dem Sozialhilfeträger, die allein Gegenstand der Regelung des § 2 Abs. 1 SGB XII sind.

d. Nur zur Klarstellung weist das Gericht darauf hin, dass der Kläger damit noch keinen Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung der Beklagten hat. Abgesehen von dem der Beklagten grundsätzlich zustehenden (engen) Ermessensspielraum, ist mit dieser Entscheidung nichts darüber gesagt, ob die Leistungen, die der Kläger im Rahmen der psychosozialen Betreuung Drogensubstituierter erbringt, den Geboten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen (vgl. § 75 Abs. 3 Satz 2 SGB XII), und unter welchen Voraussetzungen Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen, ohne die ein Vergütungsanspruch nicht besteht, zu treffen sind.

11.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711

ZPO.

K  
-

Dr. Wehling

Carstensen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Büschgen', written over a light gray rectangular background.

Büschgen